



## **Allgemeine Hinweise zum GEMA-Vertrag des Deutschen Chorverbandes e. V.**

Stand: 22.03.2018

### **Meldepflichten und -fristen:**

1. **Jeder Chor / Verein, der selbst als Veranstalter bzw. Produzent (z. B. von CDs) fungiert, ist grundsätzlich zur Anmeldung *sämtlicher* Konzerte, Chorveranstaltungen und anderweitiger Nutzung von Musik unter Angabe der Musikfolgen bzw. Programme verpflichtet.** Dies gilt gleichermaßen für kostenpflichtige wie kostenfreie Veranstaltungen und auch bei allen geselligen Veranstaltungen in Räumen bis 150 m<sup>2</sup> Größe, Weihnachtsfeiern, Theaterabenden, Umzugsmusiken, Festakten bei offiziellen Gelegenheiten, Freundschaftssingen und Wohltätigkeitssingen.
2. **Melde- /Abgabefristen**
  - **Chöre / Vereine:** umgehend ab Veranstaltungstag/ Beginn der Nutzung  
Die Meldung erfolgt an den DCV-Mitgliedsverband. Die Meldung wird dort auf Vollständigkeit geprüft und mit einem Sichtvermerk sowie der Angabe zum Rechnungsempfänger (Chor / Verein oder DCV-Mitgliedsverband) versehen.
  - **DCV-Mitgliedsverbände:** monatliche Meldung bei der GEMA (bis zum Ende des Folgemonats). Die Meldungen sind gesammelt an GEMA, 11506 Berlin zu senden. Per E-Mail an [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de).

**Wichtig: Die Möglichkeit der Nachmeldung** für Veranstaltungen aus den Monaten Januar bis November eines Jahres **bis zum 31.01. des Folgejahres ist entfallen.**

3. **Die Anmeldung besteht aus:**
  - Meldeformular
  - Aufstellung der Musikfolge / des Programms
  - GEMA-Kundennummer
  - Angabe der DCV-Mitgliedsnummer

Das Formular wird von den DCV-Mitgliedsverbänden bereitgestellt.

Die Meldungen können alle Chöre/Vereine alternativ auch elektronisch über die Mitgliederverwaltung OVERSO erstellen.

4. **Rechnungslegung durch die GEMA:**  
Seitens der GEMA werden Rechnungen entsprechend der vom Mitgliedsverband gemachten Angaben zum Rechnungsempfänger erstellt:  
**DCV-Mitgliedsverband:** quartalsweise Sammelrechnung an den Verband  
**Chöre / Vereine:** laufend direkt an die Chöre / Vereine
5. Kommt ein Verein seiner Meldeverpflichtung nicht nach und die GEMA stellt eine nicht angemeldete Veranstaltung fest, wird nach § 2.5 der Lizenzvereinbarung „kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt werden“. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche geltend zu machen (doppelte Normalvergütung). Die Rechnungen gehen in diesen Fällen direkt an den Chor / Gesangsverein.  
In begründeten Einzelfällen können bei Vermittlung über den DCV Mitgliedsverband verspätete Meldungen akzeptiert werden.



### **Gesamtvertragsnachlass**

Die GEMA gewährt für alle lizenzpflichtigen Musikknutzungen der Mitglieder des Deutschen Chorverbandes, also allen Mitgliedsvereinen, Chören, Kreischorverbänden, Chorbezirken und Sängergruppen, einen Nachlass von 20 % auf die Vergütungssätze für Musikaufführungen mit Live- und /oder Tonträgerwiedergabe und Musikwiedergaben im Internet, aktuell nach den Tarifen der GEMA U-K, U-V, RV-L und VR-OD 10, soweit sie ordnungsgemäß angemeldet sind. Der Gesamtvertragsnachlass wird von der GEMA im Hinblick auf die nach § 2 des Gesamtvertrages vom Chorverband gewährte Vertragshilfe eingeräumt.

### **Kulturnachlass**

Der pauschale Sondernachlass i. H. v. 15 % (Kulturnachlass) wird auf die Tarife U-K und U-V gewährt, sofern sie ordnungsgemäß angemeldet sind.

Der Kulturnachlass für Musikknutzungen der „Ernstes Musik (E-Tarif)“ ist bereits Bestandteil des Tarifes RV-L des Deutschen Bühnenvereins, der als Abrechnungsbasis zugrunde gelegt wird.

Die GEMA gewährt den Mitgliedern des Deutschen Chorverbandes den Kulturnachlass im Hinblick auf die Wahrnehmung kultureller Belange einschließlich der Belange der Jugendpflege (§13 Satz 3, Satz 4 UrhWG).

### **Pauschal-Nachlass auf Sonstige Musikknutzungen / sonstige GEMA-Tarife**

Seitens der GEMA wurde eine Anwendung auf sämtliche Tarife abgelehnt, jedoch werden weitere Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Direktionen geführt (insbes. zu CD-, Video- und DVD-Produktionen von Chören).

Grundsätzlich wird vorsorglich die Angabe der DCV-Gesamtvertragsnummer 1510290100 und der DCV-Mitgliedsnummer auf jedem Anmeldeformular empfohlen.

### **Fehlerhafte Abrechnungen / Reklamationen**

Sämtliche **Beschwerden** aller GEMA-Kunden werden zentral an das Beschwerdemanagement in der Direktion Dresden weitergeleitet und dort geprüft.

- Berechtigte Beschwerden werden von dort korrigiert.
- Unberechtigte Beschwerden werden abgelehnt und der Veranstalter informiert.

**Wichtig:** Im Fall einer zu Unrecht abgewiesenen Beschwerde, können die Geschäftsstellen der DCV-Mitgliedsverbände bei Bedarf strittige Einzelfälle noch einmal direkt mit der Abteilung „Musikvereine und Chöre“ in Nürnberg abklären.

### **Bearbeitungsstruktur bei der GEMA**

**Zentraler Posteingang:**  
Generaldirektion Berlin

GEMA  
11056 Berlin

**GEMA-KundenCenter:**  
Direktion Chemnitz

Tel. 030 588 58 999  
Fax: 030 212 92 795  
E-Mail: kontakt@gema.de

### **Lizenzabteilung „Musikvereine und Chöre“**

GEMA Generaldirektion München  
Ansprechpartnerin **NUR** für  
DCV-Mitgliedsverbände,  
**NICHT** für Chöre / Vereine

Ilona Albrecht  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München  
Tel. 089 48003-335  
Fax 089 48003-333  
E-Mail: [ialbrecht@gema.de](mailto:ialbrecht@gema.de)

**Beschwerde-/ Widerspruchsstelle:**  
Direktion Dresden

Zittauer Straße 31  
01099 Dresden  
Tel. 030 588 58 999  
E-Mail: kontakt@gema.de